

Verbraucherpolitisches Forum

am 27.01.2005 in Berlin

No risk – no trade? – Verbraucherschutz im globalen Lebensmittelmarkt

Thesen und Forderungen des Verbraucherzentrale

Bundesverbandes e.V. – vzbv

Der Lebensmittelmarkt wird globaler

Unsere Lebensmittel werden immer internationaler. Lebensmittel aus anderen Ländern gehören zum normalen Sortiment der Lebensmittelgeschäfte ebenso wie zum Alltag der Verbraucher.

Der internationale Handel mit Lebensmitteln hat in den letzten Jahrzehnten stark zugenommen: Seit 1960 hat sich der Wert des internationalen Handels mit Lebensmitteln verdreifacht, sein Volumen hat sich vervierfacht. Dabei spielt Deutschland eine wichtige Rolle: Wir sind zweitgrößter Agrarimporteur und viertgrößter Agrarexporteur. Das heißt, der internationale Agrarhandel prägt nicht nur den Markt, sondern auch die Produktion in Deutschland.

Fast sieben Prozent der weltweit gehandelten Agrargüter werden nach Deutschland importiert. Zwar kommt der größte Teil (66 Prozent) dieser Importe aus anderen EU-Ländern. Doch die Importe aus anderen EU-Ländern sind teilweise auch dort Importe. Beispiel Bananen: Mehr als ein Viertel unserer Bananen kommen aus Belgien – wo sie natürlich nicht angebaut, sondern zum größten Teil aus Kolumbien – importiert werden. Unsere wichtigsten Importprodukte sind Obst und Gemüse, Milcherzeugnisse (Käse) und Fleisch beziehungsweise Fleischerzeugnisse. Dass hier erhältliche Südfrüchte wie Bananen oder Apfelsinen von weit her kommen, erstaunt nicht weiter. Doch kaum jemand weiß, dass wir riesige Mengen Geflügelfleisch aus Brasilien und Thailand importieren.

Die Globalisierung unseres Lebensmittelmarktes hat Auswirkungen

Die sichtbarste Auswirkung des internationalen Handels mit Lebensmitteln ist die Verfügbarkeit beinahe jeden Lebensmittels zu jeder Jahreszeit. Es gibt aber auch andere Folgen: Auch die Lebensmittelprobleme werden internationaler, und damit wachsen die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit und Überwachung von Lebensmitteln.

Bestimmte Lebensmittelprobleme, die immer wieder in die Schlagzeilen kommen, scheinen typisch für Importprodukte: Mykotoxine in Pistazien und Nüssen; Rückstände von Antibiotika, die bei uns längst nicht mehr erlaubt sind; Pestizide in importiertem Obst und Gemüse.¹

¹ Das soll nicht heißen, dass Lebensmittelprobleme hauptsächlich außerhalb Deutschlands oder Europas bestehen. Es gibt genügend Beispiele für deutsche Lebensmittelskandale, zum Beispiel BSE, Nitrofen, Dioxine etc. Auch im Vergleich Nordhalbkugel und Südhalbkugel schneiden wir nicht unbedingt gut ab: So zeigte zum Beispiel eine Untersuchung der baden-württembergischen Lebensmittelüberwachung zu Pflanzenschutzrückständen in Trauben aus verschiedenen Herkunftsländern, dass die Trauben aus europäischen Ländern mehr Rückstände aufwiesen als Trauben aus Ländern der Südhalbkugel.

Beispiel Mykotoxine:

Mykotoxine sind giftige Stoffwechselprodukte von Schimmelpilzen. Sie können Leber und Nieren schädigen und die körpereigene Abwehrkraft unterdrücken. Manche sind wahrscheinlich krebs erregend. Bekannte Vertreter sind zum Beispiel Aflatoxine, Ochratoxin A und Patulin.

Mehr als ein Drittel der Meldungen im europäischen Schnellwarnsystem betrafen im Jahr 2003 zu hohe Mykotoxinbelastungen in Lebensmitteln. Dabei fielen vor allem zu hohe Aflatoxinbelastungen in Pistazien aus dem Iran auf.

Auch im Lebensmittel-Monitoring des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (1995-2002) fielen Mykotoxinrückstände auf. Zwar enthielt insgesamt nur ein relativ geringer Anteil der Proben Gehalte über den geltenden Höchstmenge (1,6 Prozent bei Mykotoxinen). Allerdings wurden in einem Fünftel der darauf untersuchten Proben Rückstände von Mykotoxinen gefunden. Auch hier waren vor allem Pistazien mit hohen Aflatoxingehalten auffällig. Von allen untersuchten Stoffgruppen wurde bei den Mykotoxinen die höchste Ausschöpfung der duldbaren täglichen Aufnahmemenge festgestellt.

Maßnahmen: In Deutschland und in der EU gibt es Höchstgrenzen für Mykotoxinrückstände in Getreide, Nüssen, Trockenfrüchten, Gewürzen, Milch, Rosinen, neuerdings auch für Kaffee, Wein und Traubensaft. Effektiv können auch Kontrollmaßnahmen/-auflagen sein: So konnten laut Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) durch Sondermaßnahmen für Kontrollen von Pistazien aus dem Iran die Höchstmengeüberschreitungen von 60 Prozent auf 30 Prozent gesenkt werden.

Auch die Regulierung von Lebensmittelsicherheit wird globaler

Auch die Gesetzgebung im Bereich Lebensmittelsicherheit ist längst nicht mehr allein national. Immer mehr wird in Brüssel reguliert. Seit Gründung der Welthandelsorganisation (WTO) hat zudem die internationale Ebene eine wichtige Bedeutung. Ziel der WTO ist es, Handelsschranken abzubauen. Für die Mitgliedsstaaten gilt, dass so genannte „nichttarifäre Handelsbeschränkungen“ wie zum Beispiel Einfuhrverbote oder Mengenbeschränkungen nicht zulässig sind. Ausnahmen, etwa zum Schutz der Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze oder zur Erhaltung begrenzter Naturschätze sind nur zulässig, wenn sie zu keiner willkürlichen und ungerechtfertigten Diskriminierung oder verschleierte Beschränkung des internationalen Handels führen.

Den Bereich der Lebensmittelsicherheit regelt das WTO-Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen (SPS-Abkommen). Nach ihm sind handelsbeschränkende Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit erlaubt, so zum Beispiel Grenzwerte für Pflanzenschutzmittel- oder Tierarzneimittelrückstände. Damit diese Maßnahmen möglichst wenig handelsverzerrend wirken, sollen sie auf internationalen Standards – im Fall der Lebensmittelsicherheit den Standards des Codex Alimentarius - basieren. So sollen internationale Standards einerseits ein internationales Schutzniveau für die Verbraucher sicherstellen und andererseits Transparenz und damit günstige Bedingungen für den Handel schaffen.

Im Falle von Handelsstreitigkeiten gelten die Standards und Empfehlungen der Codex- Alimentarius -Kommission für die WTO als Richtwert. Damit haben die Codex-Standards für die WTO-Mitgliedsstaaten eine neue Bedeutung erlangt: Geht ein Land mit seinen nationalen Regelungen über

den Codex-Standard hinaus, kann dies vor der WTO angefochten werden, und es muss anhand wissenschaftlicher Daten nachgewiesen werden, dass die Maßnahme aus gesundheitlichen Gründen notwendig ist.

Fazit: Auch die Regulierung im Bereich Lebensmittelsicherheit wird internationaler. Die nationale Souveränität wird dadurch eingeschränkt.

Der Codex Alimentarius

Der Codex Alimentarius (lat. "Lebensmittel-Gesetzestext") wurde 1963 von der Lebensmittel- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) und der Weltgesundheitsorganisation (WHO) als Folge des zunehmenden weltweiten Lebensmittelhandels ins Leben gerufen. Er stellt eine Sammlung der von der Codex-Alimentarius-Kommission herausgegebenen internationalen Standards für Lebensmittel und Lebensmittelsicherheit dar.

In der Codex-Alimentarius-Kommission sind mehr als 160 Staaten durch ihre Regierungen vertreten, außerdem nehmen internationale Organisationen (FAO, WHO, WTO etc.) und Nichtregierungsorganisationen an den Sitzungen der Codex-Alimentarius-Kommission und ihren Fachkomitees als Beobachter teil. Ihre Aufgabe ist es, weltweite Standards, Richtlinien und Empfehlungen für Lebensmittel zu erarbeiten. Zielsetzung dieser Standards ist der Gesundheitsschutz der Verbraucher, die Sicherstellung fairer Praktiken im Lebensmittelhandel und die Erleichterung des internationalen Handels.

Es wird unterschieden zwischen den Codex-Warenstandards (Standards für bestimmte Produkte, zum Beispiel Standard für Orangen) und den allgemeinen / horizontalen Standards (zum Beispiel Allgemeiner Codex-Standard für Lebensmittelzusatzstoffe).

Internationale Standards sind zwar nicht direkt bindend, doch sie haben Auswirkungen auf nationale Gesetzgebung und Verbraucher

Die Codex-Standards sind zwar nicht direkt bindend, doch durch die Anerkennung der WTO und die dadurch erlangte Bedeutung der Codex-Standards im Welthandelsrecht beeinflussen sie in starkem Maße sowohl Politik als auch Handel. Codex-Standards werden zwar meist nicht direkt eins zu eins umgesetzt, doch sie gelten als wichtiger Maßstab, wenn Gesetze geändert werden, und wirken dadurch oft „schleichend“.²

Die Bundesrepublik muss ihre Gesetze vor der WTO notifizieren und dabei Abweichungen von internationalen Standards, das heißt, im Bereich der Lebensmittelsicherheit vom Codex Alimentarius, begründen. Im Streitfall kann die Abweichung von Standards und die WTO-Inkompatibilität teuer werden – wie zum Beispiel beim Hormonstreit zwischen der EU und den USA/Kanada³. In diesem Streitfall wurde unter anderem mit einem von der Codex-Kommission verabschiedeten Standard für die Anwendung von bestimmten Hormonen in der Tiermast argumentiert.

WTO und Codex Alimentarius weisen Mängel beim Verbraucherschutz auf

1. Die Standards der Codex –Alimentarius- Kommission werden durch die Verknüpfung mit dem SPS-Abkommen faktisch zu **Maximalstandards** für die Mitgliedsländer der WTO. Für strengere Maßnahmen muss die gesundheitliche Notwendigkeit wissenschaftlich belegt werden. Das

² Gleichzeitig sind die Mitgliedsstaaten des Codex natürlich daran interessiert, ihre nationalen Gesetze durch Codex-Standards abzusichern; das heißt die bestehende nationale Gesetzgebung beeinflusst ebenso die Codex-Ebene.

³ Die EU wurde zur Zahlung von knapp 125 Millionen US-Dollar an die USA und Kanada verpflichtet.

bedeutet: Verbraucherschutz wird erschwert. Strengere Regelungen als sie international durchsetzbar sind, müssen gerechtfertigt werden. Die Beweislast liegt bei demjenigen, der höhere Verbraucherschutzstandards hat.

Dies ist vor allem bedenklich, da Codex-Standards international ausgehandelt werden und häufig Kompromisse darstellen. Dabei können die deutschen oder europäischen Regelungen erheblich unterschritten werden. Die Codex-Standards erhalten durch ihre Verknüpfung mit dem SPS-Abkommen eine völlig andere Funktion und rechtliches Gewicht als ursprünglich vorgesehen und jahrelang praktiziert.

Beispiel Mykotoxine:

Wegen hoher Mykotoxinfunde in Kaffee haben Deutschland und mittlerweile auch die EU einen Grenzwert für das Mykotoxin Ochratoxin A in Kaffee eingeführt – obwohl es dazu bisher keinen entsprechenden Codex-Standard gibt. Dies wird insbesondere von den exportierenden Ländern wie Kolumbien, Brasilien und Ecuador kritisiert. Ihr Vorwurf ist, dass die Höchstwerte ungerechtfertigt und zu hoch seien. Sie haben im SPS-Ausschuss der WTO ihre Bedenken gegenüber der Regelung zum Ausdruck gebracht. Eine Einigung gibt es bisher noch nicht, das Thema wird zunächst weiter auf der Tagesordnung des SPS-Ausschusses diskutiert werden.

Beispiel Benzoesäure:

Benzoesäure ist ein Konservierungsmittel, das bei empfindlichen Personen unerwünschte Reaktionen auslösen kann. Bei der Sitzung der Codex-Alimentarius-Kommission (vom 28.06. bis 03.07.2004) wurde ein Höchstwert für das Vorkommen von Benzoesäure in Getränken beschlossen, der viermal so hoch ist wie der bisher in Europa geltende Wert. Die EU hat gegen diesen Wert protestiert und ihre Bedenken geäußert, dass durch den erhöhten Grenzwert die akzeptable tägliche Aufnahmemenge (ADI) überschritten werde. Der neue Höchstwert wurde trotzdem beschlossen – doch als Kompromiss einigte man sich schließlich auf eine zunächst dreijährige Testphase für den neuen Wert. Was bedeutet dies für die EU-Mitgliedsländer? Wird die EU nun ihren strengeren Höchstwert aufgeben müssen, wenn sie innerhalb der nächsten drei Jahre keine Belege für eine bedenklich erhöhte Aufnahme von Benzoesäure erbringen kann? Lässt sich das Prinzip „so wenig wie nötig“ bei Zusatzstoffen aufrecht erhalten oder muss es dem Prinzip „so viel, wie bis zum Nachweis der Schädlichkeit möglich ist“ weichen?

Beispiel Pestizide: Die Höchstmengen für Pestizidrückstände, die im Codex Alimentarius festgelegt sind, sind häufig oberhalb der in Deutschland zugelassenen Höchstmengen. Lassen sich diese Unterschiede auf Dauer aufrecht erhalten? So hat beispielsweise China auf der SPS-Ausschuss-Sitzung am 22./23.06.2004 kritisiert, dass die EU mit einigen Pestizid-Höchstwerten über die entsprechenden Codex-Höchstmengen hinaus geht.

2. Andere Begründungen als der Gesundheitsschutz („**other legitimate factors**“), zum Beispiel **Interessen der Verbraucher**, werden von WTO und Codex nicht als Grund für strengere Gesetze akzeptiert.

Verbraucher haben zunehmend Ansprüche nicht nur an die Sicherheit von Lebensmitteln, sondern auch an ihren Herstellungsprozess. Sie lehnen bestimmte Herstellungsarten ab – sei es aus ethischen, ökologischen oder anderen Gründen. Das Recht der Verbraucher, über diese Kriterien informiert zu werden und so durch ihren Einkauf über Produktionsweisen mitentscheiden zu können, widerspricht der Logik der WTO, die wissenschaftliche Begründungen für handelsbeschränkende Maßnahmen verlangt.

Auch im Codex sind die so genannten anderen berechtigten Interessen („*other legitimate factors*“) nur sehr schwach verankert. Sie können höchstens ergänzend berücksichtigt werden, wenn es angemessen ist („*where appropriate*“). Wenn es über diese Bedenken jedoch keine Einigkeit gibt, sollen sie laut Codex-Regelwerk zurückgestellt werden. Sie finden also nur dann Berücksichtigung, wenn sie von allen geteilt werden.

Grundsätzlich ist im WTO-Recht der **Produktionsprozess als Qualitätsmerkmal unzureichend verankert**. Ausschlaggebend ist zunächst die Produktqualität und nicht Herstellungsprozesse, die im Endprodukt nicht mehr erkennbar sind (zum Beispiel eine umweltschonende Herstellungsart). Zwar hat die Verankerung des Ziels der Nachhaltigkeit in der WTO-Präambel dazu geführt, dass eine verbesserte Berücksichtigung des Umweltschutzes und eine Abwägung zwischen den Belangen von Freihandel und Umweltschutz grundsätzlich möglich ist. Ob eine Importbeschränkung oder verpflichtende Kennzeichnung von besonders umweltbelastenden Herstellungsprozessen WTO-konform ist, muss jedoch im Einzelfall geklärt werden. Eine grundsätzliche Klärung steht noch aus. Daher zeichnen sich beispielsweise gegen die von der EU eingeführte Kennzeichnungspflicht für gentechnisch veränderte Lebensmittel bereits Klagen vor der WTO ab.

Beispiel Gentechnik Kennzeichnung:

Nach der EU-Verordnung zur Kennzeichnung gentechnisch veränderter Lebensmittel müssen nicht nur solche Lebensmittel gekennzeichnet werden, in denen gentechnisch veränderte Zutaten nachweisbar sind, sondern auch solche, die aus gentechnisch veränderten Produkten hergestellt wurden, diese jedoch im Endprodukt nicht mehr nachweisbar sind. So soll für die Verbraucher, die Gentechnik in Lebensmitteln sehr skeptisch gegenüberstehen, Transparenz und Wahlfreiheit hergestellt werden. Die USA haben bereits angekündigt, dass sie diese Art der Kennzeichnung für unzulässig halten.

Eine wichtige Entscheidung kommt hier dem Codex-Komitee für Lebensmittelkennzeichnung zu, das derzeit über eine Kennzeichnung von gentechnisch veränderten Lebensmitteln diskutiert. Für die EU ist es wichtig, dass eine verpflichtende Prozesskennzeichnung - wie durch die EU-Verordnung verlangt - vom Codex als mögliche Kennzeichnungsregelung akzeptiert wird. Denn sonst besteht die Gefahr, dass gegen ihre Kennzeichnungsverordnung Klage bei der WTO eingereicht wird. Bisher konnte im Codex keine Einigkeit über diese Frage erreicht werden. Eine Entscheidung könnte jedoch in der nächsten Sitzung des Kennzeichnungskomitees im Mai 2005 getroffen werden.

3. Das **Vorsorgeprinzip** ist in SPS-Abkommen und im Codex unzureichend verankert. Sowohl das SPS-Abkommen als auch die Codex –Alimentarius-Kommission verfolgen eine enge naturwissenschaftliche Sichtweise des Gesundheitsschutzes. Das SPS-Abkommen sieht zwar grundsätzlich vor, dass Staaten vorübergehende Vorsichtsmaßnahmen ergreifen können, auch wenn noch keine wissenschaftliche Sicherheit vorliegt. Allerdings hat die Entscheidung im Hormonfleisch-Streit zwischen EU und USA/Kanada gezeigt, dass die WTO ein engeres Verständnis vom Vorsorgeprinzip hat als die EU. Mit dem aktuellen WTO-Streitfall um gentechnisch veränderte Lebensmittel steht erneut das Vorsorgeprinzip im Mittelpunkt eines WTO-Streitfalls.

Auch im Codex ist das Vorsorgeprinzip bislang unzureichend verankert, und der Streit um die Verankerung des Vorsorgeprinzips hält an.

Codex und Vorsorgeprinzip: Auch im Codex ist das Vorsorgeprinzip nur schwach verankert. Zwar ermöglicht der Codex die Erstellung von Codex-Dokumenten, wenn keine wissenschaftliche Klarheit besteht, aber in diesem Falle sollen keine Codex-Standards, sondern andere (weniger bindende) Codex-Papiere erstellt werden. Was genau dies für die Mitgliedstaaten und ihre Möglichkeit, eigene Vorsorge-maßnahmen zu treffen, bedeutet, bleibt unklar und wird wahrscheinlich erst durch entsprechende Streitfälle beim WTO-Schiedsgericht geklärt werden.

Aktuell zeigt sich der Konflikt um die Verankerung des Vorsorgeprinzips in der Diskussion um eine Richtlinie für die Mitgliedstaaten zur Durchführung der Risikoanalyse. In der letzten Sitzung des Codex-Grundsatzkomitees wehrten sich viele Länder gegen eine solche Richtlinie, der umstrittenste Punkt ist das Vorsorgeprinzip.

Beispiel WTO-Streitfall Hormonfleisch: Die EU hatte ihr Importverbot für Fleisch von Tieren, die mit bestimmten Wachstumshormonen behandelt werden, mit dem Vorsorgeprinzip begründet. Dies wurde von der WTO zwar grundsätzlich anerkannt, allerdings erklärte die WTO die Risikoabschätzung der EU als nicht zufriedenstellend und verhängte daher Strafzölle gegen die EU. Der Fall wird jetzt wieder aktuell, da die EU entsprechende Verordnungen und Studien nachgeliefert hat und im November 2004 die WTO angerufen hat, die Strafzölle aufzuheben. Eine Entscheidung darüber ist noch nicht getroffen.

Beispiel WTO-Streitfall Gentechnik: Die EU begründen ihre bisherigen Beschränkungen für den Import von gentechnisch veränderten Lebensmitteln mit dem Vorsorgeprinzip. USA, Kanada und Argentinien klagen gegen das „de-facto-Moratorium“ der EU, da sie darin ein ungerechtfertigtes Handelshemmnis sehen. Hier steht die Entscheidung der WTO noch an. Aktueller Stand: Das WTO-Schiedsgericht hat Stellungnahmen von Experten angefordert. Diese liegen mittlerweile vor, ein Treffen mit den Experten ist für das Frühjahr 2005 vorgesehen.

4. Die Codex -Alimentarius -Kommission soll als wissenschaftlich fundiertes Normungsgremium arbeiten. Doch durch die politische und rechtliche Aufwertung des Gremiums durch das SPS-Abkommen ist die Einigung über Standards erheblich erschwert worden – die Diskussion ist geprägt vom Konflikt zwischen einem angemessenen Gesundheitsschutz und dem Prinzip eines freien Handelsverkehrs. Die Abwägung zwischen Verbraucherschutz und Handelsinteressen findet nicht erst in der WTO, sondern schon in der Codex –Alimentarius- Kommission statt – auch sie ist ein **politisches Gremium** und kein rein fachlich orientiertes Normungsgremium.

Die Legitimität der Codex- Alimentarius -Kommission setzt ein angemessenes Verhältnis zwischen verschiedenen Interessengruppen voraus. Doch es besteht ein Missverhältnis sowohl zwischen den Entwicklungs- und den Industrieländern als auch zwischen Vertretern aus Verbraucherschutz und Wirtschaft. Dies führt immer wieder zu Kritik am Codex Alimentarius. Ein weiterer Vorwurf ist mangelnde Transparenz, zum Beispiel bei der Arbeit der wissenschaftlichen Expertengremien des Codex.

Einrichtung des Trust Funds zur Unterstützung der Entwicklungsländer: In diesen seit 2004 existierenden Fonds zahlen Industrieländer ein. Das Geld steht Entwicklungsländern für die Teilnahme an Codex-Sitzungen zur Verfügung. Bisher wurden rund eine Million US-Dollar in den Trust Fund eingezahlt. 2004 haben bereits einige Entwicklungsländer Gelder aus dem Trust Fund erhalten und konnten dadurch an Codex-Sitzungen teilnehmen. Die Summe von einer Million US-Dollar ist allerdings noch viel zu gering für den Bedarf – ursprüngliches Ziel des Trust Funds war es, 40 Millionen US-Dollar für die ersten zwölf Jahre zu erhalten.

Verhältnis gesellschaftliche Interessensverbände versus Wirtschaftsverbände: Im Vergleich zu anderen internationalen Organisationen haben Nichtregierungsorganisationen zwar relativ gute Beteiligungsmöglichkeiten im Codex Alimentarius (zum Beispiel Rederecht bei den Sitzungen, Möglichkeiten zur Stellungnahme und Veröffentlichung dieser Stellungnahmen). Problematisch ist allerdings, dass die meisten Verbände mit Beobachterstatus keine gesellschaftlichen Interessen vertreten, sondern Wirtschaftsinteressen. So ist im Evaluationsbericht angegeben, dass von den 151 internationalen Nichtregierungsorganisationen, die Mitglied im Codex sind, 71 Prozent Industrievertreter sind, 22 Prozent Professionelle (Berufsvertretungen, zum Beispiel Ärzte) und nur acht Prozent Vertreter von Verbraucherinteressen beziehungsweise anderen öffentlichen Interessen. Zur Verbesserung der Beteiligungsmöglichkeiten von internationalen Nichtregierungsorganisationen wurde im Rahmen der Codex-Evaluation beschlossen, dass die bisher nichtöffentlichen Sitzungen des Exekutivkomitees für Beobachter zugänglich gemacht werden sollen. Voraussichtlich wird dies allerdings in Form einer „passiven Beteiligung“ ermöglicht, das heißt, entweder per Videokonferenz oder Internetübertragung.

Mangelnde Transparenz: Ein wichtiger Bestandteil der Codex-Arbeit ist die Risikobewertung durch wissenschaftliche Expertengremien wie beispielsweise das *Joint Expert Committee on Food Additives* (JECFA) oder das *Joint Meeting on Pesticide Residues* (JMPR). Fehlende Transparenz ist einer der Kritikpunkte an den Expertenkomitees. So finden die Sitzungen nicht öffentlich statt, und die Sitzungsprotokolle werden erst sehr viel später – bis zu einem Jahr nach der Sitzung - veröffentlicht.

Verbraucherpolitische Forderungen:

- **Verbraucherinteressen und Verbraucherrechte sind in der WTO nicht ausreichend berücksichtigt und geschützt.** Das Welthandelsrecht muss das Verbraucherrecht auf Information und Wahlfreiheit anerkennen. Beschränkungen und Kennzeichnungspflichten für von Verbrauchern nicht akzeptierte Produktionsverfahren müssen möglich sein. Freihandel und Wettbewerb beruhen auf bewussten Entscheidungen des gut informierten Verbrauchers. Deshalb dürfen Maßnahmen zur Information der Verbraucher nicht als Handelshemmnis bewertet werden.
- **Daher müssen Verbraucherrechte innerhalb der WTO verankert werden,** beispielsweise durch die Aufnahme des Ziels „Verbraucherschutz“ in die Präambel der WTO oder durch einen „*Consumer Clause*“, in dem sichergestellt wird, dass Maßnahmen zur Information der Verbraucher über die Qualität von Produkten, einschließlich der Produktionsqualität, keinen Verstoß gegen das Welthandelsrecht bedeuten.⁴
- **Der Produktionsprozess muss auch im Codex berücksichtigt werden.** So müssen die Codex-Richtlinien zur Kennzeichnung von gentechnisch veränderten Lebensmitteln eine Prozesskennzeichnungspflicht wie die der EU ermöglichen.
- **Das Vorsorgeprinzip muss im Codex Alimentarius besser verankert werden.** Die derzeit diskutierte Richtlinie zur Risikoanalyse in den Mitgliedsländern darf nicht verhindert, sondern muss möglichst schnell verabschiedet werden. Hier müssen Vorsorgeprinzip und die Berücksichtigung anderer berechtigter Interessen außerhalb des Gesundheitsschutzes verankert werden.
- **Die Transparenz im Codex Alimentarius muss erhöht werden:** Beobachter müssen zum Exekutivkomitee zugelassen werden, beispielsweise durch Web-Casting. Die Expertenkomitees müssen transparenter arbeiten. So sollten die Sitzungen öffentlich abgehalten und die Transparenz bei der Auswahl von Experten verbessert werden. Die an den Codex-Sitzungen teilnehmenden Organisationen sollten transparent machen, welche Interessen sie vertreten, zum Beispiel durch die Offenlegung ihrer Mitglieder und Finanzen.
- **Die Beteiligung von Vertretern gesellschaftlicher Interessen muss gestärkt werden.** Die Mitgliedstaaten sollen darin unterstützt werden, Verbraucherorganisationen in den Codex-Prozess einzubeziehen, beispielsweise durch regelmäßige Berichte über die Beteiligung von Verbraucherverbänden.
- **Die Beteiligung von Entwicklungsländern muss verbessert werden.** Deutschland soll sich am Trust Fund beteiligen und Geld dafür zur Verfügung stellen.
- **Die Bundesregierung soll ein ständiges nationales Codex Komitee einrichten** – wie in ihrem Aktionsplan Verbraucherschutz vom Mai 2003 angekündigt.

⁴ siehe. auch vzbv-Studie „Consumer Interests and Sustainable Development in International Law“, http://www.vzbv.de/mediapics/consumers_interests_20040422_da.pdf